

SAL. OPPENHEIM

FCP OP MEDICAL

UMBRELLA-FONDS LUXEMBURGISCHEN RECHTS  
VERKAUFSPROSPEKT/VERWALTUNGSREGLEMENT AUSGABE DEZEMBER 2011

TEILFONDS:

FCP OP MEDICAL BioHealth-Trends

—

FONDSVERWALTUNG:  
OPPENHEIM ASSET MANAGEMENT SERVICES S.À R.L.

FONDSVERTRIEB:  
OPPENHEIM FONDS TRUST GMBH

—

Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement sind in einen allgemeinen Teil und einen besonderen Teil gegliedert. Der allgemeine Teil umfasst insbesondere Angaben zu den rechtlichen Grundlagen sowie allgemeine Anlagerichtlinien, die gleichlautend für eine Vielzahl anderer von Oppenheim Asset Management Services S.à r.l. verwalteten Investmentfonds gelten. Der besondere Teil enthält insbesondere die fondsspezifischen Angaben und die konkrete Anlagepolitik des Fonds.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht (Geschäftsbericht), dessen Stichtag nicht länger als

16 Monate zurückliegen darf. Liegt der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurück, ist dem Zeichner zusätzlich ein Halbjahresbericht auszuhändigen.

Andere als in diesem Verkaufsprospekt, dem Verwaltungsreglement, den wesentlichen Informationen für die Anleger sowie den Jahres- und Halbjahresberichten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in den vorgenannten Dokumenten enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko des Anteilerwerbers.

# FCP OP MEDICAL

Umbrella-Fonds luxemburgischen Rechts  
Verkaufsprospekt/Verwaltungsreglement Ausgabe Dezember 2011

<b>VERKAUFSPROSPEKT</b> .....	3
Besonderer Teil .....	3
Allgemeiner Teil .....	6
<b>VERWALTUNGSREGLEMENT</b> .....	8
Allgemeiner Teil .....	8
Besonderer Teil .....	16
<b>IHRE PARTNER</b> .....	20
<b>ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND</b> .....	22
<b>ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH</b> .....	23

# Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

## FCP OP MEDICAL

### Anlageziel

Ziel der Anlagepolitik ist es, einen attraktiven Wertzuwachs in EURO für den jeweiligen Teilfonds zu erwirtschaften.

### Allgemeine Anlagepolitik des Fonds

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung grundsätzlich weltweit in Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren und Genussscheinen, die börsennotiert (börsenkotiert) oder in den Handel an einem Regierten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, einbezogen sind, sowie in sonstigen zulässigen Anlagewerten investiert.

Ergänzend können fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandel- und Optionsanleihen, sowie Zerobonds, die auf Währungen von OECD-Mitgliedstaaten lauten, erworben werden, wenn dies im Interesse der Anteilhaber als sinnvoll erscheint. Daneben können auch flüssige Mittel gehalten werden. Dazu zählen neben Sicht- und Termineinlagen auch regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer (Rest-) Laufzeit von bis zu 12 Monaten. Der Erwerb von Investmentanteilen von OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 4 Nr. 2 e) des Verwaltungsreglements ist abweichend von Artikel 4 Nr. 4 h) und i) des Verwaltungsreglements auf insgesamt höchstens 10 % des Netto-Fondsvermögens begrenzt.

Bis zu 100 % des Netto-Fondsvermögens je Teilfonds, jedoch stets mindestens zwei Drittel werden in Wertpapieren solcher Gesellschaften investiert, die in den Bereichen Biotechnologie, Medizintechnik, Gesundheitswesen und Pharmazie tätig sind.

Zur Absicherung sowie zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens darf der Fonds daneben nach Maßgabe der Richtlinien der Anlagepolitik des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements auch Derivate und sonstige Techniken und Instrumente einsetzen.

## Besonderheiten der Teilfonds

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht nur der folgende Teilfonds:

### FCP OP MEDICAL BioHealth-Trends

Für diesen Teilfonds gelten folgende Besonderheiten:

#### Allgemeines

Der Teilfonds verfügt zur Zeit über vier Anteilklassen, die „Anteilklasse EUR H“, die „Anteilklasse EUR“, die „Anteilklasse I“ und die „Anteilklasse I H“. Die Referenzwährung der Klassen ist der EURO. Bei der „Anteilklasse EUR H“ sowie bei der „Anteilklasse I H“ ist es Ziel, das Fremdwährungsrisiko derjenigen Anlagen, die nicht auf EURO lauten, weitestgehend gegen diesen abzusichern. Die Kosten dieser Absicherung können die Gesamtkosten der „Anteilklasse EUR H“ bzw. der „Anteilklasse I H“ unter Umständen in besonderem Maße erhöhen. Kosten und Erträge der Absicherung belasten bzw. begünstigen dem Grundsatz nach ausschließlich die „Anteilklasse EUR H“ bzw. die „Anteilklasse I H“. Für die „Anteilklasse EUR H“ bzw. die „Anteilklasse I H“ abgeschlossene Währungssicherungsgeschäfte können unter Umständen jedoch auch den Nettoinventarwert der anderen Anteilklassen beeinflussen.

Anteile der Anteilklasse EUR und EUR H können von allen Anlegern gezeichnet werden. Anteile der Anteilklasse I und der Anteilklasse I H sind ausschließlich für institutionelle Anleger bestimmt.

#### Besondere Anlagestrategie

Dieser Teilfonds versteht sich als strategischer Investor, der seine Investments vorwiegend unter Langfristaspekten auswählt.

Die in den letzten Jahren erzielten Fortschritte in der Entwicklung innovativer Arzneimittel und therapeutischer Verfahren, die Entschlüsselung des Genoms, der Einsatz neuer Informationstechnologien und des Internets zur Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung im Gesundheitswesen, sowie die Konsolidierung in der Pharmaindustrie mit Entstehung neuer Nischenplayer werden für die nächsten Jahre eine Vielzahl neuer Anlagemöglichkeiten schaf-

fen, an denen der Teilfonds partizipieren will. Deshalb liegt der Schwerpunkt des Portfolios bei den Firmen, die aufgrund der jeweils aktuellen Situation überdurchschnittliche Wachstumsperspektiven erwarten lassen, wie beispielsweise Werte aus den Sektoren Biotechnologie, Genomics, E-Health, Medizintechnik, Emerging Pharma, Pharma, Health-Care-Services und Drug Delivery – die meisten davon domiziliert in den USA.

### Risikoprofil

Aufgrund seiner speziellen Anlagepolitik weist dieser Teilfonds ein erhöhtes Chancen-Risiko-Profil auf. Aktien, Aktienzertifikate und sonstige Beteiligungspapiere an innovativen Unternehmen des Biotechnologie- und Health Care-Sektors im weiteren Sinne können ausgeprägte Kursschwankungen aufweisen. Das Anlageergebnis des Fonds kann dadurch stärker schwanken, als dies bei einer ausgewogenen Streuung der Vermögenswerte im Gesamtmarkt zu erwarten wäre. Darüber hinaus kann die Branchenfokussierung zu einer Anteilswertentwicklung führen, die vom allgemeinen Markttrend abweicht.

### Profil des Anlegerkreises

Anlagen in Anteilen des Teilfonds FCP OP MEDICAL BioHealth-Trends sollten nur von solchen Investoren vorgenommen werden, die die Risiken und Entwicklungen des Health Care-Marktes einzuschätzen vermögen und die solche Engagements als Beimischung ihres Wertpapiervermögens eingehen wollen.

## Was Sie außerdem über den Fonds wissen sollten:

### Teilfonds FCP OP MEDICAL BioHealth-Trends

Anteilklasse EUR: ISIN Code: LU0119891520,  
Wertpapier-Kenn-Nr. 941135

Anteilklasse EUR H: ISIN Code: LU0228344361,  
Wertpapier-Kenn-Nr.: A0F69B

Anteilklasse I: ISIN Code: LU0294851513,  
Wertpapier-Kenn-Nr.:  
A0MNRQ  
Zeichnungs- und Anteil-  
erstausgabetag: 2. Mai 2007

Anteilklasse I H: ISIN Code: LU0295354772,  
Wertpapier-Kenn-Nr.:  
A0MQG5  
Zeichnungs- und Anteil-  
erstausgabetag: 2. Mai 2007

Gründung: 30. Oktober 2000

Auflegungsdatum: 30. Oktober 2000<sup>1</sup>

Ausgabeaufschlag: bis zu 5 % des Nettoinventarwerts pro Anteil zugunsten der Vertriebsstellen

Verwaltungsvergütung: bis zu 1,9 % p.a. des Netto-Fondsvermögens für die Verwaltung, die Vermögensverwaltung und den Vertrieb des Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft.

Depotbankvergütung: 0,15 % p.a. des Netto-Fondsvermögens (zzgl. Mehrwertsteuer)

Leistungsprämie: 15 % (Anteilklassen EUR sowie EUR H) bzw. 10 % (Anteilklasse I sowie Anteilklasse I H) des übersteigenden Wertzuwachses bezogen auf den Netto-Inventarwert pro Anteil und Halbjahr (Als übersteigender Wertzuwachs gilt der Wertzuwachs pro Halbjahr, der 2,5 % übersteigt, vgl. Art. 20 Nr. 5 des Besonderen Teils des Verwaltungsreglements) Zahlung der Leistungsprämie nur, wenn der Netto-Inventarwert pro Anteil am Halbjahresende – verglichen mit dem Höchststand zum Ende eines früheren Halbjahres – einen neuen Höchststand aufweist (die "High Water Mark") und nur auf den neuen übersteigenden Wertzuwachs, der über dem genannten Höchststand des Netto-Inventarwerts pro Anteil am Ende eines vorherigen Halbjahres liegt.

Mindestanlage: Anteilklasse EUR: keine  
Anteilklasse EUR H: keine  
Anteilklasse I: 100.000 EUR  
Anteilklasse I H: 100.000 EUR

Anteilscheine: Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

1) Der Fonds wurde am 30. Oktober 2000 unter dem Namen Fonds Commun de placement MEDICAL Medical BioHealth-Trends als Teilfonds des Umbrella-Fonds Fonds Commun de placement MEDICAL nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gemäß Teil II des Gesetzes betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen vom 30. März 1988 aufgelegt. Eine Namensänderung in FCP OP MEDICAL BioHealth-Trends erfolgte mit Wirkung vom 16. August 2004.

Ausschüttungspolitik: Der Teilfonds schüttet erwirtschaftete Erträge grundsätzlich aus.

Wertentwicklung: Angaben zur Wertentwicklung enthalten die KII sowie die Jahres- und Halbjahresberichte.

Der FCP OP Medical ist ein Fonds nach Teil I des Gesetzes von 2010 und wurde als rechtlich unselbständiges Sondervermögen („*Fonds commun de placement*“) auf unbestimmte Zeit errichtet.

Bei Auswahl der zum Erwerb bzw. Verkauf bestimmten Vermögenswerte hat die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit, sich eines wissenschaftlichen Beirats zu bedienen. Dieser informiert über anlagerelevante Entwicklungen im wissenschaftlichen Umfeld und berät insbesondere in wissenschaftlichen Fragen hinsichtlich des Tätigkeitsgebiets und des wissenschaftlichen Umfeldes solcher Unternehmen, die für das Portfolio des Fonds in Erwägung gezogen werden.

Der Fonds wird von der Oppenheim Asset Management Services S.à r.l. nach Luxemburger Recht verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft kann entsprechend den in Luxemburg gültigen Bestimmungen unter eigener Verantwortung und auf ihre Kosten andere Gesellschaften der Oppenheim Gruppe mit dem Fondsmanagement oder Aufgaben der Hauptverwaltung beauftragen.

Ein Vermerk über die Hinterlegung des Verwaltungsreglements (Besonderer Teil) des Fonds beim Handelsregister in Luxemburg wurde am 20. Januar 2012 im *Mémorial* veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht auch eine KII, die wesentliche Informationen zu den wesentlichen Merkmalen des Fonds enthält. Die KII ist den Anlegern bereit zu stellen und soll sie in die Lage versetzen, Art und Risiken des Anlageproduktes zu verstehen und auf dieser Grundlage eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen. Die KII enthält Angaben zu folgenden wesentlichen Elementen:

- (a) Identität des Fonds;
- (b) Beschreibung der Anlageziele und Anlagestrategie;
- (c) Darstellung der bisherigen Wertentwicklung oder ggfs. Wertentwicklungsszenarien;
- (d) Kosten und Gebühren, und
- (e) Risiko-/Renditeprofil der Anlage, einschließlich angemessener Hinweise auf die mit der Anlage in den betreffenden OGAW verbundenen Risiken und entsprechende Warnhinweise.

Der Verkaufsprospekt und die KII werden von Zeit zu Zeit aktualisiert. Daher sind potentielle Anleger gehalten, bei der Verwaltungsgesellschaft die jüngste Ausgabe des Verkaufsprospektes sowie der KII anzufordern.

## Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Fonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere dem Rundschreiben 11/512 der CSSF. Mithilfe des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Fonds wesentlich sind.

Zur Bestimmung des Gesamtrisikos benutzt die Verwaltungsgesellschaft die relative VaR Methode.

Beim VaR handelt es sich um ein im Finanzsektor weit verbreitetes Maß zur Messung des Risikos eines bestimmten Portfolios mit Vermögenswerten. Für ein solches Portfolio, eine vorgegebene Wahrscheinlichkeit und ein fixes Zeitintervall stellt der VaR die Höhe des Verlusts dar, die mit der vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird. Zur Berechnung werden die jeweils aktuellen Marktpreise der Vermögenswerte im Portfolio zugrunde gelegt und angenommen, dass keine Handelsaktivitäten im Portfolio stattfinden.

Zum Zweck der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Vermögenswerten des Fonds, das über den VaR ermittelt wird, den doppelten VaR eines Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht überschreiten. Als Referenzportfolio wird der Index MSCI World Healthcare herangezogen. Zusätzliche Informationen über das Referenzportfolio hält die Verwaltungsgesellschaft kostenlos bereit.

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet eine Hebelwirkung bis zu 200 % des jeweiligen Netto-Fondsvermögens. Dieser Prozentsatz stellt keine zusätzliche Anlagegrenze dar und kann von Zeit zu Zeit variieren. Eine größere Hebelwirkung kann unter verschiedenen Umständen, zum Beispiel bei einer geringeren Marktvolatilität, erreicht werden. Für die Berechnung der Hebelwirkung wird als Methode die Summe der Nominalbeträge angewendet.

## Begriffsbestimmungen:

„Anteil“:

Ein Anteil an dem Fonds bzw. einem Teilfonds.

„Anteilinhaber“:

Der Inhaber eines/mehrerer Anteils/Anteile.

„Bewertungstag“:

Jeder Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg, Frankfurt/Main und Düsseldorf.

„CSSF“:

*Commission de Surveillance du Secteur Financier* oder ihre Nachfolgerin, die mit der Aufsicht über die Organismen für gemeinsame Anlagen im Großherzogtum Luxemburg beauftragt sind.

„Depotbank“:

Sal. Oppenheim jr. & Cie. Luxembourg S.A., als Depotbank tätig.

„Derivat“:

Ein abgeleitetes Finanzinstrument, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte, einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, das an einem geregelten Markt gehandelt wird.

Drittstaat“:

Jeder Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union sowie des Europäischen Wirtschaftsraums ist.

„EU-Zinsrichtlinie“:

Die Europäische Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, in ihrer jeweils aktuellen und/oder ersetzten Fassung.

„Feeder Fonds“:

Ein OGAW, der genehmigt wurde und mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder Teilfonds davon anlegt (d.h. den Master Fonds).

„Fondsvermögen“:

Die Wertpapiere und sonstigen zulässigen Vermögenswerte des Fonds bzw. Teilfonds.

„Fondswährung“:

Die Währung, in der der jeweilige Teilfonds gehalten wird, wie im besonderen Teil des Verwaltungsreglements angegeben.

„Geldmarktinstrumente“:

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„Geregelter Markt“:

Jeder Markt, der entsprechend der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen), reguliert ist.

„Gesetz von 1915“:

Das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften, in seiner jeweils aktuellen und/oder ersetzten Fassung.

„Gesetz von 2010“:

Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für Gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils aktuellen und/oder ersetzten Fassung.

„KII“:

„Key Investor Information“ – ein Dokument, das für den Anleger wesentliche Informationen über den Fonds enthält.

„Master Fonds“:

Ein OGAW oder ein Teilfonds davon, in den ein oder mehrere Feeder Fonds mindestens 85 % ihres Vermögens anlegen.

„Mémorial“:

Das *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*, ein Amtsblatt im Großherzogtum Luxemburg.

„Netto-Fondsvermögen“:

Das Vermögen des Fonds bzw. Teilfonds abzüglich der dem Fonds bzw. Teilfonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten.

„Nettoinventarwert“:

Der Nettoinventarwert ist die Summe der sich im Fonds bzw. im jeweiligen Teilfonds im Umlauf befindlichen Anteile.

„Nettoinventarwert pro Anteil“:

Der Wert eines Anteils, ausgedrückt in der Fondswährung und festgelegt im Einklang mit den Bestimmungen in Artikel 7 des Verwaltungsreglements.

„OECD“:

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die weltweit Länder vereinigt, die sich zu Demokratie und Marktwirtschaft bekennen.

„OGA“:

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen.

„OGAW“:

Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der OGAW Richtlinie unterliegt.

„OGAW Richtlinie“:

Die Europäische Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

„OTC-Derivat“:

Ein abgeleitetes Finanzinstrument, das nicht an einer Börse oder einem Geregelten Markt gehandelt wird.

„Sektion“:

Eine Sektion im Verkaufsprospekt bzw. dem Verwaltungsreglement.

„Teilfonds“:

Ein separates Portfolio von Vermögensgegenständen, welches eine spezielle Anlagepolitik verfolgt und auf das gesonderte Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen anfallen. Auf die Vermögensgegenstände kann ausschließlich zum zurückgegriffen werden, um die Rechte der Anteilhaber in Bezug auf den Teilfonds und die Rechte der Gläubiger zu befriedigen, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Aufsetzung, Verwaltung und Liquidation des Teilfonds entstehen.

„VaR“:

Value at risk, ein Risikomanagementverfahren.

„Verkaufsprospekt“:

Der Verkaufsprospekt des Fonds.

„Verwaltungsgesellschaft“:

Oppenheim Asset Management Services S.à r.l., als Verwaltungsgesellschaft tätig.

„Verwaltungsreglement“:

Das Verwaltungsreglement des Fonds.

„Wertpapiere“:

Wie in Artikel 1 Nr. 34 des Gesetz von 2010 angegeben, d.h.:

- Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieft Schuldtitle,
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, soweit sie nicht Techniken und Instrumente im Sinne von Nr. 7 dieses Artikels sind.

# Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

## Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft Oppenheim Asset Management Services S.à r.l., eine *Société à responsabilité limitée* (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) luxemburgischen Rechts, ist nach Rechtsformänderung vom 31. August 2002 und letztmaliger Umbenennung vom 1. Oktober 2007 aus der nach luxemburgischem Recht ursprünglich am 27. September 1988 gegründeten *Société Anonyme* (Aktiengesellschaft) Oppenheim Investment Management International S.A. hervorgegangen. Ihre Satzung wurde letztmals am 18. Oktober 2007 geändert und am 13. Dezember 2007 beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf diese Hinterlegung wurde am 19. Dezember 2007 im *Mémorial* veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Zulassung als Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und erfüllt die Eigenkapitalanforderungen gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes.

Sitz der Verwaltungsgesellschaft ist Luxemburg-Stadt.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Aufgaben der Hauptverwaltung für den Fonds in Luxemburg wahr. Weitere Aufgabe der Verwaltungsgesellschaft ist es, die dem Fonds zufließenden Gelder gemäß der im Verwaltungsreglement festgelegten Anlagepolitik zu investieren.

Das Verwaltungsreglement des Fonds ist ein integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

## Anlagegrundsätze

Der ausschließliche Zweck des Fonds ist es, das Vermögen des Fonds in Wertpapiere und andere zulässige Vermögenswerte im Sinne des Gesetz von 2010 nach dem Grundsatz der Risikostreuung anzulegen und den Anteilhabern die Ergebnisse der Vermögensverwaltung zukommen zu lassen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jegliche Maßnahmen treffen und jegliche Transaktionen ausführen,

die ihr zur Erfüllung und Entwicklung dieses Zweckes sinnvoll erscheinen und zwar im weitest möglichen Sinne des Gesetzes von 2010.

Die Verwaltungsgesellschaft wird das Vermögen des Fonds nach eingehender Analyse aller ihm zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken investieren. Die Wertentwicklung der Anteile bleibt jedoch von den Kursveränderungen an den Kapital-, Wertpapier- und Devisenmärkten abhängig. Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft, im Rahmen des Artikel 1 Absatz 2 (a) und (b) der OGAW Richtlinie, für einen oder mehrere Fonds Master-Feeder-Strukturen implementieren, um ihre Vermögenswerte zu bündeln und Kosteneinsparungen für OGAW innerhalb der EU zu erzielen.

Der entsprechende Feeder Fonds kann somit von den Standard-Diversifizierungsgrenzen abweichen, um sein Vermögen in nur einem Master Fonds oder Teilfonds davon anzulegen.

Der Feeder Fonds muss mindestens 85 % seines Vermögens in den Master Fonds anlegen, und die 15 % verbleibenden Vermögenswerte müssen in andere zulässige Vermögenswerte angelegt werden.

Ein Feeder Fonds kann die Funktion des Feeder Fonds aufgeben oder seinen Master Fonds ersetzen. Die Anteilhaber werden dann entsprechend informiert, und sowohl dieser Verkaufsprospekt, das Verwaltungsreglement, als auch die entsprechende KII nach vorheriger Genehmigung der CSSF angepasst.

## Derivative Instrumente

Im Rahmen der Anlagebeschränkungen und abhängig von der besonderen Anlagepolitik des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds derivative Instrumente (beispielsweise Termingeschäfte, Optionen, Swap-Kontrakte etc.) für Anlage- und Ab-

sicherungszwecke abschließen. Die Möglichkeit solche Geschäftsstrategien einzusetzen kann durch gesetzliche Bestimmungen oder Marktbedingungen eingeschränkt sein. Ebenfalls kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der mit diesen Strategien verfolgte Anlage- oder Absicherungszweck tatsächlich erreicht wird. Options- und Termin- und Swap-Geschäfte sowie ggf. weitere zulässige Derivate sind grundsätzlich mit Transaktionskosten und höheren Anlagerisiken für das Fondsvermögen verbunden, denen der Fonds nicht ausgesetzt ist, wenn diese Geschäfte nicht eingegangen werden.

### **Ausgabe-, Rücknahme und Umtausch von Anteilen**

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den im Anschluss an das Verwaltungsreglement angegebenen Zahlstellen erworben und zurückgegeben sowie in Anteile eines anderen Teilfonds getauscht werden. Des Weiteren ist der Erwerb auch durch Vermittlung Dritter, insbesondere über andere Kreditinstitute und Finanzdienstleister möglich. Verwaltungsgesellschaft, Depotbank und vermittelnde Stellen werden jederzeit die anwendbaren gesetzlichen und sonstigen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beachten.

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen sollen grundsätzlich nur zu Anlagezwecken erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft duldet keine Market Timing-Praktiken oder andere exzessive Handelspraktiken.

Exzessive und in kurzen zeitlichen Abständen erfolgende Handelspraktiken (Market Timing) können die Anlagestrategien beeinträchtigen und die Wertentwicklung des Fonds mindern. Um Schaden von dem Fonds und seinen Anteilhabern abzuwenden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft ausdrücklich das Recht vor, Zeichnungsanträge zurückzuweisen oder zugunsten des Fondsvermögens eine zusätzliche Zeichnungsgebühr von 2 % des Wertes des entsprechenden Zeichnungsantrages zu erheben. Von diesem Recht wird die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen Gebrauch machen, wenn ein Anteilhaber in kurzen zeitlichen Abständen exzessiven Handel betreibt oder für solche Praktiken in der Vergangenheit bekannt geworden ist, oder wenn sich das Handelsverhalten eines Anteilhabers nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft in der Vergangenheit oder der Zukunft als schädlich für den Fonds herausgestellt hat oder herausstellen wird. Um dieses Urteil zu treffen, kann die Verwaltungsgesellschaft den Handel eines Anteilhabers in verschiedenen Fonds oder Teilfonds in Betracht ziehen, an denen dieser Anteilhaber Anteile hält oder deren indirekt Begünstigter er ist. Die Verwaltungsgesellschaft hat darüberhinaus das Recht, alle Anteile eines Anteilhabers zwangsweise zurückzukaufen, wenn dieser exzessiv und in kurzen zeitlichen Abständen Handel betreibt oder betrieben hat.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nicht für einen eventuell entstehenden Vermögensschaden aufgrund eines zurückgewiesenen Zeichnungsantrages oder eines zwangsweisen Rückkaufes haftbar gemacht werden.

### **Veröffentlichungen**

Die folgenden Dokumente werden zur Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft bereit gestellt:

- (a) Verkaufsprospekt;
- (b) Verwaltungsreglement;
- (c) KII;
- (d) Depotbankvertrag, Investmentmanagervertrag und/oder Anlageberatervertrag;
- (e) Aktueller Jahres- und Halbjahresbericht.

Der Verkaufsprospekt kann entweder in Form eines dauerhaften Datenträgers oder über eine Website bereit gestellt werden. Eine Papierfassung wird den Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass für die Anteilhaber bestimmte Informationen entweder in geeigneter Weise veröffentlicht oder diesen mitgeteilt werden. Dazu zählt insbesondere die Veröffentlichung der Anteilepreise in den Ländern, in denen Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus weitere Veröffentlichungen veranlassen. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können darüber hinaus bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Zahlstellen erfragt werden. Bei den genannten Stellen sind auch die Jahres- und Halbjahresberichte, der Verkaufsprospekt, die KII sowie das Verwaltungsreglement des Fonds ebenfalls auf Anfrage kostenlos erhältlich. Der Depotbankvertrag ist auch am Sitz der Zahlstellen einsehbar.

### **Hinweise zur Besteuerung**

Die folgende Zusammenfassung ist auf Grundlage der geltenden Gesetze und Verwaltungspraxis zum Zeitpunkt des Verkaufsprospektes erstellt und kann Gegenstand künftiger Änderungen sein.

Der Fonds wird im Großherzogtum Luxemburg ausschließlich mit einer „*taxe d'abonnement*“ von jährlich bis zu 0,05 % für die Anteilklassen EUR und EUR H bzw. bis zu 0,01 % für die Anteilklasse I und die Anteilklasse I H auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen besteuert. Sofern ein Fonds nur institutionelle Anleger im Sinne des Artikel 174 des Gesetzes von 2010 umfasst, wird eine jährliche „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von 0,01 % auf das Netto-Fondsvermögen erhoben. Soweit der Fonds in andere luxemburgische OGA investiert, die ihrerseits bereits der „*taxe d'abonnement*“ unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in diese luxemburgischen OGA angelegt ist. Sonstige Steuern zu Lasten des Fonds, etwa auf Einkommen, Gewinne oder Ausschüttungen, fallen in Luxemburg nicht an. Einkommen, Gewinne oder Ausschüttungen des Fonds können jedoch nicht erstattungsfähigen Quellensteuern oder sonstigen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank werden Quittungen über solche Quellensteuern für einzelne oder alle Anteilhaber einholen.

Einkommen, Gewinne oder Ausschüttungen des Fonds sind beim nicht in Luxemburg ansässigen Anleger grundsätzlich nicht steuerpflichtig (d.h. Ausnahmen können auf Anleger Anwendung finden, die in Luxemburg ansässig sind bzw. eine Betriebsstätte haben). Anleger sollen ihre Steuerberater bzgl. der auf sie anwendbaren steuerlichen Gesetze und Regularien kontaktieren. Dennoch können Einkünfte, Veräußerungsgewinne oder Ausschüttungen des Fonds Gegenstand von Quellensteuer oder anderen nicht erstattungsfähigen Steuern in Ländern, in denen der Fonds die Vermögensgegenstände anlegt, sein.

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Steuerinformationen dürfen nicht als Steuerberatung für zukünftige Anleger angesehen werden.

## EU-Zinsrichtlinie

Im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats Angaben über Zinszahlungen oder ähnliche Erträge, die eine Person in ihrem Hoheitsbereich bezahlt hat, zu einer Person mit Wohnsitz im anderen Mitgliedstaat oder an niedergelassene Einrichtungen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie anzugeben.

Für die Übergangsphase ist es Österreich, Belgien und Luxemburg erlaubt, ein optionales Informationsberichterstattungssystem zu nutzen. Falls ein wirtschaftlicher Eigentümer nicht einem der beiden Systeme zur Auskunftserteilung nachkommt, wird der Mitgliedstaat eine Quellensteuer auf Zahlungen an diesen wirtschaftlichen Eigentümer erheben.

Das Quellensteuersystem wird für eine Übergangszeit Anwendung finden, während dessen der Quellensteuersatz fünfunddreissig (35) % ab dem 1. Juli 2011 beträgt. Die Übergangsperiode hat am 1. Juli 2010 begonnen und endet zum Ende des 1. Steuerjahres, das auf die Vereinbarung bestimmter nicht-EU Länder bzgl. eines Informationsaustausches solcher Zahlungen folgt.

Im Hinblick auf die EU-Zinsrichtlinie kann es zu Quellensteuerimplikationen bzgl. „Zinsen“ im Sinne der EU-Zinsrichtlinie kommen, wenn diese Zahlung von der Zahlstelle an eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat, oder an niedergelassene Einrichtungen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie bezahlt wurde.

Der Begriff „Zinsen“ im Sinne der EU-Zinsrichtlinie hat eine umfassende Bedeutung, und umfasst, unter bestimmten Bedingungen, unter anderem auch die Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne von Investmentfonds.

Erträge, die bei Anteilseinlösungen (bzw. Abtretungen oder Rückzahlungen) realisiert werden sind jedoch nicht im Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie, wenn diese direkt oder indirekt über andere Fonds mehr als fünfundzwanzig (25) % ihres Vermögens in Forderungen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie angelegt haben.

Ausschüttungen und Wertzuwächse, die bei der Veräußerung von Anteilen eines Fonds im Anwendungsbereich dieser Richtlinie re-

alisiert werden, der weniger als fünfzehn (15) % seines Vermögens in Forderungen angelegt hat, sind nicht von der EU-Zinsrichtlinie erfasst.

Potenzielle Anleger sollten sich stets entsprechend informieren und gegebenenfalls über die Gesetze und Vorschriften (z. B. im Zusammenhang mit der Besteuerung und Devisenkontrollen) für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und der Rückgabe von Anteilen in dem Land ihrer Staatsbürgerschaft, ihres Wohnsitzes oder Domizils, und auch über die Auswirkungen der EU-Zinsrichtlinie auf ihre Investitionen entsprechend beraten lassen,

Einzelheiten über die auf ausgeschüttete und thesaurierte Erträge des Fondsvermögens entfallene Zinsabschlagssteuer sind dem Jahresbericht sowie den Bekanntmachungen der Besteuerungsgrundlagen zu entnehmen.

## Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß internationaler Regeln sowie den in Luxemburg geltenden Gesetzen und Vorschriften (bestehend aus, aber nicht begrenzt auf das Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus, in der geänderten Fassung) sowie den Rundschreiben der CSSF sind allen Dienstleistern des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt worden, um die Nutzung von OGA zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Der Dienstleister kann Zeichnungsantragsteller dazu auffordern, einen annehmbaren Nachweis der Identität zur Verfügung zu stellen. Zeichnungsantragsteller, die juristische Personen sind, müssen einen Auszug aus dem Handelsregister oder Gesellschaftssatzungen oder andere amtliche Unterlagen zur Verfügung stellen.

In jedem Fall kann die Zahlstelle jederzeit zusätzliche Unterlagen anfordern, um den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen nachzukommen.

Vorgenannte Informationen werden lediglich aus Complianceerwägungen gesammelt und dürfen nicht an unbefugte Personen weitergegeben werden.

Sollte ein Zeichnungsantragsteller die erforderlichen Unterlagen verspätet einreichen oder die Einreichung der erforderlichen Unterlagen versäumen, wird der Antrag für die Zeichnung (oder, falls zutreffend, für die Rückzahlung) nicht angenommen.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Zahlstellen sind haftbar dafür, dass infolge keiner oder nur unvollständiger Dokumentationen seitens des Zeichnungsantragstellers eine Verzögerung oder ein Unterlassen der Bearbeitung von Zeichnungsanträgen erfolgt.

Anteilinhaber können von Zeit zu Zeit gemäß fortlaufenden Kunden-Sorgfaltpflichten aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Identifizierungsdokumente im Rahmen der einschlägigen Gesetze und Vorschriften einzureichen.

## US Anleger

Es wurden keine Maßnahmen getroffen, um die Anteile nach dem US-Wertpapiergesetz von 1933 (US Securities Act of 1933) in seiner geltenden Fassung zu registrieren. Sie dürfen weder in den Vereinigten Staaten, deren Territorien und allen Gebieten des US-amerikanischen Rechtsraumes noch an US Personen oder Personen, die die Anteile für Rechnung oder zugunsten von US-Personen erwerben würden, angeboten oder verkauft werden oder von solchen erworben werden.

## Risikohinweise

### Allgemeines:

Die Vermögensgegenstände, in die der Fonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anteilinhaber Anteile des Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Fonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anteilinhabers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt.

### Performancerisiko:

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren, als beim Erwerb zu erwarten war.

### Marktrisiko:

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

### Konzentrationsrisiko:

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

### Adressenausfallrisiko:

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Fonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

## Wahrung der Rechte der Anteilinhaber

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anteilinhaber auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anteilinhaber seine Rechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anteilinhaber selbst und mit seinem eigenen Namen im Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anteilinhaber über einen Intermediär in einen Fonds investiert hat, der die Anlage in seinem Namen aber im Auftrag des Investors tätigt, können nicht unbedingt alle Anteilinhaberrechte unmittelbar durch den Anteilinhaber gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anteilinhabern wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

# Verwaltungsreglement – Allgemeiner Teil

Der allgemeine Teil dieses Verwaltungsreglements, das in der Fassung vom 20. Dezember 2011 beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt wurde und dessen Hinterlegung im *Mémorial* vom 20. Januar 2012 veröffentlicht wurde, legt allgemeine Grundsätze für die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Teil I des Gesetzes von 2010 in der Form des „*fonds commun de placement*“ aufgelegten und verwalteten Fonds fest, soweit der besondere Teil des Verwaltungsreglements des jeweiligen Fonds diesen allgemeinen Teil des Verwaltungsreglements zum integralen Bestandteil erklärt. Die spezifischen Charakteristika der Fonds werden im besonderen Teil des Verwaltungsreglements beschrieben, in dem ergänzende und abweichende Regelungen zu einzelnen Bestimmungen des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements getroffen werden können.

## Allgemeiner Teil

### Artikel 1 Grundlagen

1. Der Fonds ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen („*Fonds commun de placement*“), bestehend aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten, das unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das Netto-Fondsvermögen muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds durch die CSSF mindestens den Gegenwert von 1.250.000,- Euro erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Depotbank verwahrt.
2. Die Anteilinhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt.
3. Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie dessen genehmigte und veröffentlichte Änderungen an.
4. Die jeweils gültige Fassung sowie sämtliche Änderungen werden bei dem Handelsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung im *Mémorial* veröffentlicht.

### Artikel 2 Depotbank

1. Die Depotbank wird von der Verwaltungsgesellschaft bestellt und ist im besonderen Teil des Verwaltungsreglements des

Fonds bestimmt. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach dem Gesetz, dem Depotbankvertrag und diesem Verwaltungsreglement. Die Depotbank handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber. Sie wird jedoch den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, vorausgesetzt diese stehen in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement, dem Depotbankvertrag und dem Gesetz.

2. Die Depotbank verwahrt alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte des Fonds in gesperrten Konten oder Depots, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements verfügt werden kann. Die Depotbank ist im Einklang mit der geltenden Bankpraxis berechtigt, unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Vermögenswerte des Fonds bei anderen Banken oder bei Wertpapiersammelstellen in Verwahrung zu geben. Sofern Vermögenswerte des Fonds zulässigerweise bei Dritten verwahrt werden, hat die Depotbank diese Dritten sorgfältig auszuwählen und zu überwachen, worauf sich auch ihre Haftung beschränkt, d.h. die Dritten müssen zuverlässig, fachlich kompetent und in ausreichender Weise kreditwürdig sein.
3. Die Depotbank zahlt der Verwaltungsgesellschaft aus den gesperrten Konten des Fonds nur die in diesem Verwaltungsreglement festgesetzten Vergütungen. Sie entnimmt auch, jedoch nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, die ihr selbst nach diesem Verwaltungsreglement zustehenden Entgelte. Die Regelungen in nachfolgendem Artikel 9 des allgemeinen Teils dieses Verwaltungsreglements betreffend die Belastung des Fondsvermögens mit sonstigen Kosten und Gebühren bleiben unberührt.
4. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
  - a) Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Depotbank geltend zu machen;
  - b) gegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn in das Fondsvermögen wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.

5. Depotbank und Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich unter Einhaltung der Bestimmungen des Depotbankvertrages zu kündigen. Die Kündigung wird jedoch erst wirksam, wenn eine Bank, welche die Bedingungen des Gesetzes 2010 erfüllt, die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß diesem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zum Zeitpunkt der Übernahme wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren gesetzlichen Pflichten und Funktionen in vollem Umfang nachkommen.

### Artikel 3 Fondsverwaltung

1. Verwaltungsgesellschaft ist die Oppenheim Asset Management Services S.à r.l.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds und gegebenenfalls dessen Teilfonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen. Die Festlegung der Anlagepolitik erfolgt entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen. Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung gesondert von ihrem eigenen Vermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte stellt die Verwaltungsgesellschaft gemäß nachfolgendem Artikel 5 des Verwaltungsreglements Anteilzertifikate oder Anteilbestätigungen aus. Sie kann unter eigener Verantwortung und auf ihre Kosten Anlageberater hinzuziehen und/oder sich des Rates eines Anlageausschusses bedienen. Sie kann desweiteren entsprechend den in Luxemburg gültigen Bestimmungen andere Gesellschaften der Oppenheim Gruppe oder Dritte mit dem Fondsmanagement oder Aufgaben der Hauptverwaltung beauftragen. Im Falle der Beauftragung eines Dritten findet dies entsprechend Erwähnung im Verkaufsprospekt.
3. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements insbesondere berechtigt, mit den Geldern, die von Anteilhabern in den Fonds eingezahlt wurden, Wertpapiere und sonstige zulässige Vermögenswerte zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner zu allen sonstigen Rechtshandlungen ermächtigt, die sich aus der Verwaltung des Fondsvermögens ergeben.

### Artikel 4 Richtlinien der Anlagepolitik

1. Generelles  
Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden Richtlinien im besonderen Teil des Verwaltungsreglements festgelegt. Der besondere Teil des Verwaltungsreglements kann vorsehen, dass verschiedene hier erwähnte Anlagemöglichkeiten auf den Fonds bzw. die jeweiligen Teilfonds nicht angewendet werden und/oder zusätzliche Richtlinien aufführen.
2. Vermögenswerte mit Anlagecharakter  
Die Verwaltungsgesellschaft wird das Vermögen des Fonds bzw. des Teilfonds grundsätzlich anlegen in:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem Geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel an einem Geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter Nr. 2. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der OGAW Richtlinie zugelassenen OGAW und /oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 a) und b) der OGAW Richtlinie mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
  - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
  - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW Richtlinie gleichwertig sind;
  - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
  - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) Derivate, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten Geregelten Märkte gehandelt werden, und /oder OTC-Derivate, die nicht an einer Börse gehandelt werden, sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Nr. 2 a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds bzw. Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;
  - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
  - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem Geregelteten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert oder
  - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten Geregelteten Märkten gehandelt werden, oder
  - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
  - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (in ihrer abgeänderten und ergänzten Form) erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
3. Sonstige Vermögenswerte
- Der Fonds bzw. Teilfonds kann daneben:**
- a) bis zu 10 % seines Netto-Fondsvermögens in anderen als den unter Nr. 2 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
  - b) bis zu 49 % des Netto-Fondsvermögens flüssige Mittel und ähnliche Vermögenswerte halten, in besonderen Ausnahmefällen vorübergehend auch darüber hinaus, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilhaber geboten erscheint;
  - c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Netto-Fondsvermögens aufnehmen; Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
  - d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Darlehens erwerben.
4. Risikostreuung
- a) Der Fonds bzw. Teilfonds darf höchstens 10 % seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Er darf höchstens 20 % seines Netto-Fondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds bzw. Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten, sofern die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Nr. 2. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Netto-Fondsvermögens.
  - b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds bzw. Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Netto-Fondsvermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Netto-Fondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.  
Ungeachtet der einzelnen in Nr. 4. a) genannten Obergrenzen darf der Fonds bzw. Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Netto-Fondsvermögens anlegen in einer Kombination aus
    - von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
    - bei derselben Einrichtung getätigten Einlagen und/oder
    - der mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivate.
  - c) Die in Nr. 4. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben werden oder garantiert sind. Unbeschadet der Bestimmungen unter Nr. 3. a) und b), darf ein Fonds bzw. Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Eu-

ropäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlichrechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs (6) verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Netto-Fondsvermögens angelegt werden.

d) Die in Nr. 4. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Fonds bzw. Teilfonds mehr als 5 % seines Netto-Fondsvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens nicht überschreiten.

e) Die in Nr. 4. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nr. 4. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt. Die in Nr. 4. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Nr. 4. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten sowie in Derivaten desselben 35 % des Netto-Fondsvermögens des Fonds bzw. des Teilfonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung eines konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds bzw. Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Netto-Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

f) Unbeschadet der in nachfolgender Nr. 4. j), k) und l) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Nr. 4. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds bzw. Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

g) Die in Nr. 4. f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

h) Der Fonds bzw. Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Nr. 2. e) erwerben, sofern er nicht mehr als 20 % seines Netto-Fondsvermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, es ist sichergestellt, dass das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte Anwendung findet.

Die hier genannte Anlagegrenze findet keine Anwendung auf Fonds bzw. Teilfonds, die Feeder Fonds eines Master Fonds sind.

i) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Netto-Fondsvermögens eines Fonds bzw. Teilfonds nicht übersteigen.

Die hier genannte Anlagegrenze findet keine Anwendung auf Fonds bzw. Teilfonds, die Feeder Fonds eines Master Fonds sind.

Wenn der Fonds bzw. Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nr. 4. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Fonds bzw. Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds bzw. Teilfonds keine Gebühren berechnen.

j) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die von ihr verwalteten Investmentfonds insgesamt stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr erlaubt, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Emittenten auszuüben.

k) Ferner darf ein Fonds bzw. Teilfonds nicht mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA;

- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

l) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Nr. 4 j) und k) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds bzw. Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehender Nr. 3. a) bis e) und Nr. 3. h) bis k) beachtet. Diese Abweichung findet jedoch nur Anwendung, wenn die Gesellschaft aus dem Nicht-EU-Mitgliedstaat mit den Begrenzungen in den Artikeln 43, 46 und 48 des Gesetzes von 2010 übereinstimmt. Falls die in den vorgenannten Artikeln 43 und 46 gesetzten Begrenzungen überschritten werden, findet Artikel 49 des Gesetzes von 2010 mutatis mutandis Anwendung.

m) Darüberhinaus kann ein Teilfonds Anteile eines oder mehrerer Teilfonds zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass sie den Voraussetzungen des Gesetzes von 1915 unterliegen bzgl. der Zeichnung, dem Erwerb und/oder des Haltens eigener Anteile, vorausgesetzt dass:

- aa) der andere Teilfonds nicht wiederum in den Teilfonds, welche in ihn investiert hat, anlegt; und
- bb) nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds, dessen Erwerb geplant ist, dürfen, in Anteile anderer OGA angelegt werden; und
- cc) Stimmrechte, die gegebenenfalls an die betreffenden Anteile des anderen Teilfonds gebunden sind, werden suspendiert, solange wie sie vom betreffendem Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer angemessenen Durchführung der Rechnungsführung und der periodischen Berichte; und
- dd) in jedem Fall solange, wie die Anteile des bzw. der anderen Teilfonds durch den Teilfonds gehalten werden, dessen bzw. deren Wert nicht berücksichtigt wird für die

- Berechnung des Netto-Fondsvermögens für die Zwecke der Überprüfung des Mindestbetrages des Vermögens, wie durch das Gesetz von 2010 bestimmt; und
- ee) es keine Verdoppelung der Zeichnungs- oder Rückgabegebühren zwischen jenen, die auf der einen Teilfondsebene in den anderen Teilfonds investiert haben und jenen, die auf Ebene des anderen Teilfonds investiert haben.

## 5. Unzulässige Geschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds bzw. Teilfonds **nicht**:

- a) Waren oder Edelmetalle erwerben;
- b) in Immobilien anlegen, wobei immobilien gesicherte Wertpapiere einschließlich hierauf entfallender Zinsen sowie Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren einschließlich hierauf entfallender Zinsen zulässig sind;
- c) zu Lasten des Fondsvermögens Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten;
- d) im Zusammenhang mit dem Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere und Geldmarkt- sowie anderer Finanzinstrumente im Sinne vorstehender Nr. 2. e), g) und h) Verbindlichkeiten übernehmen, die zusammen mit Krediten gemäß vorstehender Nr. 3. c), 10 % des Netto-Fondsvermögens überschreiten;
- e) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in vorstehenden Nr. 2. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

## 6. Ausnahmebestimmungen, Rückführung

- a) Die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehender Nr. 2 bis 4 beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs. Werden die genannten Prozentsätze nachträglich, d.h. durch Kurseinwirkungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich, jedoch unter Beachtung der Interessen der Anteilinhaber, eine Rückführung in den vorgesehenen Rahmen anstreben;
- b) der neu aufgelegte Fonds bzw. Teilfonds kann während der ersten sechs Monate nach seiner Auflegung von den in vorstehender Nr. 4. a) bis i) festgelegten Bestimmungen unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung abweichen;
- c) sofern ein Emittent eine rechtliche Einheit bildet, deren Aktiva ausschließlich den Ansprüchen der Anleger des jeweiligen Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderungen anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des jeweiligen Teilfonds entstanden sind, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in Nr. 4. a) bis g) sowie Nr. 4. h) und i) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen für den Fonds bzw. Teilfonds aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds bzw. Teilfonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

## 7. Techniken und Instrumente

### a) Allgemeine Bestimmungen

Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- oder Risikomanagement, kann der Fonds bzw. Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente einsetzen.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen der vorstehenden Nr. 2 bis 6 dieses Artikels im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 8 dieses Artikels, betreffend Risikomanagement-Verfahren, zu berücksichtigen.

Unter keinen Umständen darf der Fonds bzw. Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten oder sonstigen Techniken und Instrumenten von den im besonderen Teil des Verwaltungsreglements genannten Anlagezielen abweichen.

### b) Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft kann zur effizienten Verwaltung des Vermögens des Fonds bzw. Teilfonds gemäss den Bestimmungen der Rundschreibens 08/356 und 11/512 der CSSF die Techniken und Instrumente der Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte einsetzen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft in diesem Zusammenhang Sicherheitsleistungen in Form von Bargeld erhalten, können diese entsprechend der Vorschriften des vorgenannten Rundschreibens für den Fonds bzw. Teilfonds wieder angelegt werden.

## 8. Risikomanagement

Beziehen sich Transaktionen auf Derivate so stellt die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen des Rundschreibens 11/512 der CSSF sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko das Netto-Fondsvermögen nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfrequenzen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Der Fonds bzw. Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb den in vorstehender Nr. 4. a) dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Nr. 4. a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet, wobei indexbasierte Derivate unberücksichtigt bleiben.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder in ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Bestimmungen dieser Nummer 7 mit berücksichtigt werden.

Nutzt der Fonds bzw. Teilfonds gemäß Artikel 42 Absatz (2) des Gesetzes von 2010 Techniken und Instrumente, einschließlich Wertpapierpensions- und Wertpapierleihgeschäfte, um sein Leverage oder sein Marktrisiko zu erhöhen, so muss die Verwaltungsgesellschaft die betreffenden Geschäfte bei der Berechnung des Gesamtrisikos berücksichtigen.

Nähere Angaben zur Bestimmung des Gesamtrisikos des Fonds bzw. Teilfonds enthält der jeweilige besondere Teil des Verkaufsprospektes.

### Artikel 5 Anteile

1. Die Anteilzertifikate lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.

2. Die Anteilzertifikate tragen handschriftliche oder vervielfältigte Unterschriften der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank.
3. Anteilzertifikate sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilzertifikats gehen die darin verbrieften Rechte über. Der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Depotbank gegenüber gilt der Inhaber des Anteilzertifikats in jedem Fall als der Berechtigte.
4. Auf Wunsch der Anteilerwerber und Weisung der Verwaltungsgesellschaft kann die Depotbank anstelle eines Anteilzertifikats eine Anteilbestätigung über erworbene Anteile ausstellen.
5. Der besondere Teil des Verwaltungsreglements kann vorsehen, dass die Anteile in Globalzertifikaten verbrieft werden. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht in diesen Fällen nicht.

### Artikel 6 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Alle Anteile haben gleiche Rechte. Die Anteile werden von der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank ausgegeben. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen; etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich erstattet.
2. Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, den Zahlstellen oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Alle vorgenannten bzw. weitere juristische Personen, die mit dem Vertrieb beauftragt sind, müssen jederzeit den gesetzlichen und anderen rechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfüllen.
3. Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile über die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder die Zahlstellen verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Fonds bzw. Teilfonds zurückzunehmen.
4. Sofern im besonderen Teil des Verwaltungsreglements nichts Abweichendes geregelt ist, werden die Anteile an jedem Bewertungstag bewertet. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt unverzüglich nach dem Bewertungstag in der Fondswährung.
5. Bei massiven Rücknahmeverlangen bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Depotbank, die Anteile erst dann zum gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.
6. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, zum Beispiel devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht zu vertretende Umstände der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.

### Artikel 7 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises ermittelt die Verwaltungsgesellschaft oder ein von ihr beauftragter Dritter unter Aufsicht der Depotbank den Nettoinventarwert pro Anteil an jedem Bewertungstag.

Dabei werden:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet;
- b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, jedoch an einem geregelten Markt bzw. an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ebenfalls zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs oder letzten verfügbaren festgestellten Schlußkurs bewertet, sofern die Verwaltungsgesellschaft zur Zeit der Bewertung diesen Kurs für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere veräußert werden können;
- c) Wertpapiere, deren Kurse nicht marktgerecht oder gem. Art. 7 Nr. 1 a) und b) nicht verfügbar sind, sowie alle anderen Vermögenswerte zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist;
- d) Investmentanteile an OGAW und/oder OGA des offenen Typs zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet;
- e) flüssige Mittel zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
- f) Festgelder zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
- g) der Liquidationswert von Termingeschäften oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, zu deren jeweiligem Nettoliquidationswert bewertet, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird; der Liquidationswert von Termingeschäften oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, auf Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Termingeschäfte oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Termingeschäft oder eine Option an einem Tag, an dem der Nettoinventarwert pro Anteil berechnet wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt;
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert oder an einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden und deren Restlaufzeit bei Erwerb weniger als 90 Tage beträgt, grundsätzlich zu Amortisierungskosten bewertet, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird;
- i) Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Entwicklung des Underlyings, bestimmten Marktwert bewertet;
- j) nicht auf die Fondswährung lautende Vermögenswerte zu den zuletzt im Interbankenmarkt festgestellten und verfügbaren Devisenreferenzkursen in die Fondswährung umgerechnet; wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds hinsichtlich des voraussichtlichen Realisierungswertes für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

2. Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Nettoinventarwert pro Anteil zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden, dessen Höhe sich für den Fonds bzw. den jeweiligen Teilfonds nach dem besonderen Teil des Verwaltungsreglements ergibt. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.
3. Rücknahmepreis ist der nach Absatz 1 ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil, welchem zur Abgeltung der Rücknahmekosten eine Rücknahmegebühr hinzugerechnet werden kann, deren Höhe sich aus dem besonderen Teil des Verwaltungsreglements ergibt.
4. Anteilkauflaufträge, die bis 10.30 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden mit dem am folgenden Bewertungstag festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreis abgerechnet, sofern sich aus dem besonderen Teil des Verwaltungsreglements nichts Abweichendes ergibt.

#### Artikel 8 Aussetzung

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die dies erfordern und sofern die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds amtlich notiert oder gehandelt wird, (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde; oder
2. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Fonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der gekauften oder verkauften Vermögensgegenstände frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen; oder
3. wenn aus irgendeinem anderen Grund die Bewertung einer Anlage des Fonds bzw. Teilfonds nicht zeitnah oder präzise ermittelt werden kann; oder
4. wenn die Berechnung der Aktie oder des Anteilspreises in dem jeweiligen Master Fonds, in welchen der Fonds bzw. ein oder mehrere Teilfonds investiert haben, suspendiert wurde, oder
5. falls eine Verschmelzung oder ein ähnliches Ereignis, welches den Fonds und/oder ein oder mehrere Teilfonds betreffen, stattfindet, und wenn es von der Verwaltungsgesellschaft als notwendig und im bestem Interesse der betreffenden Anteilinhaber befunden wird, oder

6. im Falle einer Indexaussetzung, der einer Finanzderivatanlage zugrunde liegt und welcher wesentlich für den Fonds bzw. einen Teilfonds ist.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung der Anteilwertberechnung, sofern diese länger als drei Bankarbeitstage andauert, unverzüglich in angemessener Weise in den Tageszeitungen veröffentlichen, in denen üblicherweise die Preisveröffentlichung erfolgt; sie wird dies ferner allen Anteilserwerbern und den Anteilinhabern, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, unmittelbar in angemessener Weise mitteilen. Während der Dauer der Aussetzung der Anteilwertberechnung können solche Anteilinhaber ihre Kaufaufträge oder Rücknahmeanträge zurückziehen. Nicht zurückgezogene Kaufaufträge und Rücknahmeanträge werden mit den bei Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung festgestellten Ausgabe- und Rücknahmepreisen abgerechnet.

#### Artikel 9 Kosten

1. Der Verwaltungsgesellschaft steht für die Verwaltung des Fonds und der Depotbank für die Verwaltung und Verwahrung der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte eine Vergütung zu. Darüber hinaus erhält die Depotbank eine Bearbeitungsgebühr für jede Transaktion, die sie im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durchführt.
2. Neben diesen Vergütungen und Gebühren gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:
  - a) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das jeweilige Teilfondsvermögen, dessen Einkommen oder Auslagen, zu Lasten dieses Teilfonds erhoben werden;
  - b) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten entstehende Kosten;
  - c) Kosten für die Erstellung und den Versand der Prospekte, Verwaltungsreglements, KII sowie Jahres-, Halbjahres- und ggfls. Zwischenberichte;
  - d) Kosten der Veröffentlichung der Prospekte, Verwaltungsreglements, KII, Jahres-, Halbjahres- und ggfls. Zwischenberichte sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Bekanntmachungen an die Anteilinhaber;
  - e) Prüfungs-, Steuer- und Rechtsberatungskosten für den Fonds;
  - f) Kosten und eventuell entstehende Steuern bzw. Gebühren im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;
  - g) Kosten für die Erstellung der Anteilzertifikate und ggfls. Erträgnisscheine sowie Erträgnisschein-Bogenerneuerung;
  - h) ggfls. entstehende Kosten für die Einlösung von Erträgnisscheinen;
  - i) Kosten etwaiger Börseneinführungen und/oder der Registrierung der Anteilscheine zum öffentlichen Vertrieb;
  - j) ein angemessener Teil der Marketing- und Werbeaufwendungen, insbesondere solche, die im direkten Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf von Anteilen des Fonds stehen;
  - k) Kosten für die Analyse der Wertentwicklung sowie die Beurteilung des Fonds insgesamt durch national und international anerkannte Ratingagenturen;
  - l) Kosten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement sämtlicher Risikoarten des Fonds sowie mit der Messung und der Analyse der Performance des Fonds, und
  - m) Gründungskosten des Fonds.

3. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.
4. Die KII enthält Informationen über die Kosten und Gebühren des Fonds.

#### Artikel 10 Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

1. Der Fonds und dessen Bücher werden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.
2. Spätestens vier Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Rechenschaftsbericht für den Fonds.
3. Längstens zwei Monate nach Ablauf der ersten Hälfte des Geschäftsjahres veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht für den Fonds.
4. Die Berichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Zahlstellen erhältlich.

#### Artikel 11 Verschmelzung und Reorganisation

Falls aus jedwelchem Grund der Wert des Netto-Fondsvermögens des Fonds bzw. eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse auf einen Wert sinkt, der von der Verwaltungsgesellschaft als Minimumbetrag für den Fonds bzw. einen Teilfonds oder Anteilsklasse festgelegt wurde, um auf wirtschaftlich effiziente Weise betrieben zu werden, oder wenn eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf einen Fonds bzw. Teilfonds oder Anteilsklasse erhebliche negative Auswirkungen auf die Investitionen des Fonds, des Teilfonds oder der Anteilsklasse hätte, oder zwecks einer wirtschaftlichen Rationalisierung, oder wenn der Vertrag mit den Investmentmanager gekündigt wurde und dieser nicht durch einen Ersatz-Investmentmanager ersetzt wurde, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, zwangsweise sämtliche Anteile des Fonds bzw. Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse(n) zum Nettoinventarwert pro Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anlagenrealisierung und der Realisierungsaufwendungen) ab dem Bewertungstag, an dem diese Entscheidung wirksam wird, zurücknehmen.

Die Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft wird vor dem Stichtag veröffentlicht (entweder in Zeitungen, welche von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, oder per Mitteilung an die Anteilinhaber, an die von ihnen angegebenen Adressen welche sich im Register der Anteilinhaber befinden), um den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen, und die Veröffentlichung wird die Gründe für, und die Vorgehensweise zur Zwangsrücknahme angeben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann, soweit anwendbar, gemäß den im Gesetz von 2010 sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren beschließen, den Fonds oder gegebenenfalls einen oder mehrere Teilfonds des Fonds mit einem bereits bestehenden oder gemeinsam gegründeten anderen Teilfonds, anderen luxemburgischen Fonds bzw. Teilfonds, einem anderen ausländischen OGAW oder einem Teilfonds eines anderen ausländischen OGAW entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten zu verschmelzen.

Eine solche Entscheidung wird in der gleichen Weise veröffentlicht wie oben beschrieben. Die Anteilhaber haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen die Rückgabe oder gegebenenfalls den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ohne weitere Kosten als jene, die vom Fonds bzw. Teilfonds zur Deckung der Desinvestitionskosten einbehalten werden, zu verlangen. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung werden die Anteilhaber des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds Anteilhaber des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind, werden nicht den betroffenen Fonds bzw. Teilfonds oder deren Anteilhabern angelastet.

Falls die Verwaltungsgesellschaft feststellt, dass es im Interesse der Anteilhaber des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds erforderlich ist, oder dass eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf den Fonds bzw. Teilfonds aufgetreten ist, die eine Reorganisation des Fonds bzw. eines Teilfonds rechtfertigen würde, entweder durch eine Spaltung oder eine Konsolidierung in zwei oder mehrere Teilfonds (gefolgt, falls erforderlich, von der Zahlung des entsprechenden Betrages, der dem anteiligen Anspruch des Anteilseigners entspricht, eine sogenannten Spitzenausgleich.), kann eine solche Entscheidung von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden.

Vorgenannte Entscheidung wird in gleicher Weise wie zuvor beschrieben veröffentlicht. Daneben wird die Veröffentlichung Informationen in Bezug auf die neuen Teilfonds enthalten. Diese Veröffentlichung erfolgt mindestens einen (1) Monat vor dem Tag, an dem die Reorganisation wirksam wird, um dem Anteilseigner während dieser Zeitspanne die Rückgabe derselben oder allen Anteilen ohne Anfall von Rückgabegebühren zu ermöglichen.

Die Guthaben, die, ungeachtet welchen Grundes, nicht an die Anteilhaber verteilt werden können, werden zunächst für sechs (6) Monate bei der Depotbank hinterlegt und nach diesem Zeitraum bei der Caisse de Consignation für Rechnung der berechtigten Anteilhaber hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht in Übereinstimmung mit geltendem Recht (im Prinzip 30 Jahre) dort angefordert werden.

Alle zurückgegebenen Anteile werden annulliert.

#### **Artikel 12 Dauer und Auflösung des Fonds bzw. eines Teilfonds sowie Kündigung der Verwaltungsgesellschaft**

1. Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.
2. Abweichend von Absatz 1 kann der besondere Teil des Verwaltungsreglements eine begrenzte Laufzeit für den Fonds bzw. für einen oder mehrere Teilfonds vorsehen.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit einer Frist von mindestens drei Monaten kündigen. Die Kündigung wird im *Mémorial* sowie in dann zu bestimmenden Tageszeitungen der Länder veröffentlicht, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Verwaltungsgesellschaft, den Fonds zu verwalten. In diesem Fall geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Depotbank über, die ihn gemäß Absatz 4 abzuwickeln und den Liquidationserlös an die Anteilhaber zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die Verwaltungsvergütung nach Artikel 9 beanspruchen. Mit Genehmigung der CSSF kann sie jedoch von der Abwicklung und Verteilung absehen und die Verwaltung des Fonds nach Maßgabe des Verwaltungsreglements einer anderen OGAW Verwaltungsgesellschaft übertragen.
4. Der Fonds, sowie jeder einzelne Teilfonds, kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden. Wird eine solche Auflösung vorgenommen, ist dies im *Mémorial* sowie zusätzlich in drei Tageszeitungen zu veröffentlichen. Die Verwaltungsgesellschaft wird zu diesem Zweck neben einer luxemburgischen Tageszeitung, Tageszeitungen der Länder auswählen, in denen die betroffenen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Die Ausgabe sowie der Umtausch und gegebenenfalls die Rücknahme von Anteilen werden am Tag der Beschlussfassung über die Auflösung des Fonds eingestellt. Die Vermögenswerte werden veräußert; die Depotbank wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder ggfls. der von ihr oder der Depotbank im Einvernehmen mit der CSSF ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nach Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden, sofern gesetzlich erforderlich, in die Landeswährung Luxemburgs konvertiert und von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilhaber bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

#### **Artikel 13 Änderungen des Verwaltungsreglements**

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank das Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.
2. Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handelsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf die Hinterlegung wird im *Mémorial* veröffentlicht.

#### **Artikel 14 Verjährung von Ansprüchen**

Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in vorstehendem Artikel 12 dieses Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

#### **Artikel 15 Gerichtsstand, Vertragssprache und Inkrafttreten**

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Verwaltungsgesellschaft.
2. Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegen der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den jeweiligen Fonds dem Recht und der Gerichtsbarkeit anderer Staaten, in denen die Anteile vertrieben werden, zu unterwerfen, sofern dort ansässige Anteilhaber bezüglich Erwerb und Rückgabe von Anteilen Ansprüche gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank geltend machen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können für sich selbst und den jeweiligen Fonds Übersetzungen in Sprachen von Ländern als verbindlich erklären, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.
4. Das Verwaltungsreglement sowie jegliche Änderung desselben treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

## Verwaltungsreglement – Besonderer Teil

Für jeden Teilfonds des FCP OP MEDICAL (der „Fonds“) ist der am 20. Dezember 2011 in Kraft getretene und beim Handelsgericht in Luxemburg hinterlegte allgemeine Teil des Verwaltungsreglements in seiner gültigen Fassung integraler Bestandteil.

Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden besonderen Teils des Verwaltungsreglements.

### Besonderer Teil

#### Artikel 16 Depotbank

Depotbank ist die Sal. Oppenheim jr. & Cie. Luxembourg S.A., Luxemburg.

#### Artikel 17 Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist es, einen attraktiven Wertzuwachs in den jeweiligen Teilfonds zu erwirtschaften.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung grundsätzlich weltweit in Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren und Genussscheinen, die börsennotiert (börsenkotiert) oder in den Handel an einem Ge-regelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, einbezogen sind, sowie in sonstigen zulässigen Anlagewerten investiert.

Ergänzend können fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandel- und Optionsanleihen, sowie Zerobonds, die auf Wäh-rungen von OECD-Mitgliedstaaten lauten, erworben werden, wenn dies im Interesse der Anteilhaber als sinnvoll erscheint. Daneben können auch flüssige Mittel gehalten werden. Dazu zählen neben Sicht- und Termineinlagen auch regelmäßig gehandelte Geldmarkt-instrumente mit einer (Rest-) Laufzeit von bis zu 12 Monaten. Der Erwerb von Investmentanteilen von OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 4 Nr. 2 e) des Verwaltungsreglements ist abweichend von Artikel 4 Nr. 4 h) und i) des Verwaltungsreg-lements auf insgesamt höchstens 10 % des Netto-Fondsvermögens begrenzt.

Bis zu 100 % des Netto-Fondsvermögens je Teilfonds, jedoch stets mindestens zwei Drittel werden in Wertpapieren solcher Gesell-schaften investiert, die in den Bereichen Biotechnologie, Medizin-technik, Gesundheitswesen und Pharmazie tätig sind.

Zur Absicherung sowie zur effizienten Verwaltung des Fondsvermö-gens darf der Fonds daneben nach Maßgabe der Richtlinien der An-lagepolitik des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements auch Derivate und sonstige Techniken und Instrumente einsetzen.

#### Artikel 18 Anteilscheine und Anteilklassen

1. Die Anteile sind in Globalzertifikaten verbrieft.
2. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann eine oder mehrere Anteilklas-sen einrichten, deren Charakteristika voneinander abweichen und die mit verschiedenen Gebührenstrukturen versehen sein können. Im Falle der Einrichtung neuer Anteilklassen wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.
4. Im Falle der Einrichtung einer oder mehrerer Anteilklassen im Sinne vorstehender Nr. 3 wird der Nettoinventarwert pro Anteil einer Anteilklasse entsprechend Artikel 7 des allgemeinen Ver-waltungsreglements dadurch bestimmt, dass an jedem Bewer-tungstag der Teil des Nettoinventarwertes, der der jeweiligen Anteilklasse entspricht, durch die Zahl der sich am jeweiligen Bewertungstag im Umlauf befindenden Anteile der jeweiligen Anteilklasse geteilt wird.
5. Kosten und Erträge der Absicherung belasten bzw. begünstigen dem Grundsatz nach ausschließlich diejenige Anteilklassen, für welche die entsprechenden Absicherungsgeschäfte getätigt wurden. Die abgeschlossenen Währungssicherungsgeschäfte können unter Umständen jedoch auch den Nettoinventarwert aller anderen Anteilklassen beeinflussen.

#### Artikel 19 Fondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Fondswährung ist der EURO.
2. Die Verwaltungsgesellschaft ermittelt unter Aufsicht der Depot-bank den Ausgabe- und Rücknahmepreis an jedem Bewertungs-tag.

3. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag an die Depotbank zahlbar.
4. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Vertriebskosten (Artikel 7 Nr. 2) beträgt für alle Anteilklassen bis zu 5 % des Nettoinventarwerts pro Anteil.
5. Die Verwaltungsgesellschaft trägt Sorge dafür, dass in den Ländern, in denen der Fonds öffentlich vertrieben wird, eine geeignete Veröffentlichung der Anteilpreise erfolgt.

#### Artikel 20 Kosten

1. Die Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung, die Vermögensverwaltung und den Vertrieb des Fonds beträgt bis zu 1,9 % p.a., errechnet auf das am letzten Bewertungstag eines jeden Monats ermittelte Netto-Fondsvermögen.
2. Die Vergütung für die Depotbank beträgt 0,15 % p.a., errechnet auf das am letzten Bewertungstag eines jeden Monats ermittelte Netto-Fondsvermögen (zzgl. Mehrwertsteuer).
3. Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt monatlich zum Monatsende.
4. Die Depotbank erhält über die Vergütung nach Absatz 2 hinaus eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 0,125 % jeder Transaktion, soweit dafür nicht bankübliche Gebühren anfallen.
5. Darüber hinaus erhält der Anlageberater eine Leistungsprämie. Die Leistungsprämie – falls zahlbar – entspricht 15 % (Anteilklassen EUR sowie EUR H) bzw. 10 % (Anteilklasse I und Anteilklasse I H) des übersteigenden Wertzuwachses bezogen auf den Netto-Inventarwert pro Anteil und Halbjahr. Unter dem übersteigenden Wertzuwachs versteht man den Wertzuwachs pro Halbjahr, der 2,5 % übersteigt, bereinigt um frühere Ausschüttungen sowie gebrochene Geschäftsjahre. Die Leistungsprämie wird an jedem Bewertungstag berechnet und entsprechend zurückgestellt; sie wird nur gezahlt, wenn der Netto-Inventarwert pro Anteil am Halbjahresende – verglichen mit dem Höchststand zum Ende eines früheren Halbjahres – einen neuen Höchststand aufweist (die „High Water Mark“) und nur auf den neuen übersteigenden Wertzuwachs, der über dem genannten Höchststand des Netto-Inventarwerts pro Anteil am Ende eines vorherigen Halbjahres liegt. Der Netto-Inventarwert pro Anteil wird um etwaige Ausschüttungen bereinigt.
6. Die Verwaltungsgesellschaft darf aus der Verwaltungsgebühr Rückvergütungen und Bestandespflegekommissionen gewähren. Die Gewährung von Rückvergütungen und Bestandespflegekommissionen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.
7. Die Verwaltungsgesellschaft kann von Makler- oder Bestandsprovisionen, die für Rechnung des Fonds gezahlt werden, Rabatte einbehalten, welche nicht dem Fondsvermögen gutgeschrieben werden müssen sowie Vereinbarungen über „Soft Commissions“ schließen. Ungeachtet dessen, erfolgt die Auswahl der Anlagewerte und Marktpartner nach dem Grundsatz der besten Ausführung und im ausschließlichen Interesse der Anteilinhaber des Fonds.  
Provisionsvereinbarungen in Form von „Soft Commissions“ können unter folgenden Voraussetzungen eingegangen werden:

- 1) Die Verwaltungsgesellschaft handelt jederzeit im besten Interesse des Fonds.
- 2) Die erbrachten Leistungen haben einen unmittelbaren Bezug zu den Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds.
- 3) Brokerprovisionen auf Portfoliotransaktionen des Fonds werden ausschließlich an Broker-Dealer, welche juristische Personen und keine natürlichen Personen sind, entrichtet.
- 4) Die Vereinbarungen hinsichtlich Soft Commissions werden im Jahresbericht veröffentlicht.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft von Makler- oder Bestandsprovisionen Rabatte einbehalten, werden diese ebenfalls im Jahresbericht veröffentlicht.

8. Neben diesen Vergütungen und Gebühren werden dem Fonds die in Artikel 9 Nr. 2 aufgeführten Kosten belastet.
9. Ergänzend zu Artikel 4 Nr. 4 lit. i) des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements dürfen dem Fonds auch keine Verwaltungsgebühren aus Anlagen in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstigen OGA belastet werden, falls diese unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, es sei denn, dieser andere OGAW und/oder sonstige OGA erhebt selbst keine Verwaltungsgebühr. Als „wesentlich“ im Sinne im Sinne von Artikel 4 Abs. 4 lit. i) sowie dieses Artikels 20 Nr. 9 gelten direkte oder indirekte Beteiligungen von mehr als 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen.

#### Artikel 21 Ausschüttungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt jedes Jahr, ob und in welcher Höhe Ausschüttungen entsprechend den in Luxemburg gültigen Bestimmungen erfolgen.
2. Ausschüttungen erfolgen auf die am Ausschüttungstag umlaufenden Anteile.
3. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach Veröffentlichung der Ausschüttungserklärung geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des Fonds. Ungeachtet dessen ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch berechtigt, Ausschüttungsbeträge, die nach Ablauf dieser Verjährungsfrist geltend gemacht werden, an die Anteilinhaber auszuzahlen.

#### Artikel 22 Teilfonds

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen, deren Anlageziele oder Basiswährung sich von denjenigen der bereits bestehenden Teilfonds unterscheiden. Im Falle einer Auflegung neuer Teilfonds wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.
2. Die Rechte der Anleger und Gläubiger im Hinblick auf einen Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehen, beschränken sich auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds. Die Vermögenswerte eines Teilfonds haften ausschließlich im Umfang der Anlagen der Anleger in diesem Teilfonds und im Umfang der Forderungen derjenigen Gläubiger, deren Forderungen bei Gründung des Teilfonds, im Zusammenhang

mit der Verwaltung oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind.

3. Im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt.
4. Die in Artikel 4 des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements angeführten Richtlinien der Anlagepolitik beziehen sich insgesamt, insbesondere auch die genannten Prozentsätze, sowohl auf das gesamte Fondsvermögen als auch auf das Fondsvermögen pro Teilfonds, mit Ausnahme von Artikel 4 Nr. 4 k), welcher sich am gesamten Fondsvermögen orientiert. Die Regelung in Artikel 4 Nr. 6 b) des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements gilt analog für die Auflegung eines jeden Teilfonds.
5. Der Nettoinventarwert je Teilfonds lautet auf die jeweilige Basiswährung des jeweiligen Teilfonds. Die Berechnung des Nettoinventarwertes erfolgt analog Artikel 7 des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements durch Teilung der zu dem Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Teilfonds durch die Zahl der an jedem Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds.
6. In analoger Anwendung von Artikel 6 des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements erfolgen die Zahlung des Ausgabepreises bei Anteilzeichnung und die Zahlung des Rücknahmepreises bei Anteilrückgabe in der für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Basiswährung.
7. Anteilinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile eines Teilfonds und einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds und/oder einer anderen Anteilklasse zum Nettoinventarwert der betroffenen Anteile verlangen.

Der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds und einer Anteilklasse in Anteile eines anderen Teilfonds und/oder einer anderen Anteilklasse in einem Teilfonds erfolgt ohne Umtauschschlag, wobei jedoch die tatsächlichen Kosten des Umtausches bis zu einem maximalen Prozentsatz wie in der Übersicht im vorderen Teil des Verkaufsprospektes ersichtlich in Rechnung gestellt werden können. Nach dem Umtausch verbleibende

Restwerte, die keine ganzen Anteile ergeben sollten, werden dem Anteilinhaber in bar ausgezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft kann im übrigen Beschränkungen derartiger Transaktionen verfügen, wobei solche derzeit nicht bestehen.

8. In analoger Anwendung von Artikel 8 des allgemeinen Teils des Verwaltungsreglements ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Berechnung des Anteilwertes pro Teilfonds zeitweilig einzustellen.
9. Jeder Teilfonds kann durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft einzeln liquidiert werden, ohne dass dies die Liquidation eines anderen Teilfonds zur Folge hat. Nur die Liquidation des letzten verbleibenden Teilfonds führt automatisch auch zur Liquidation des Fonds im Sinne von Artikel 145 Abs. 1 des Gesetzes von 2010. Liquidationserlöse, die prinzipiell nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen nach dem Auflösungsbeschluss durch die Verwaltungsgesellschaft von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden, sofern gesetzlich erforderlich, in die Landeswährung Luxemburgs konvertiert und von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.
10. Für jeden Teilfonds werden eigene Bücher in der jeweiligen Rechnungswährung des jeweiligen Teilfonds geführt. Die Jahresberichte werden ebenfalls in der Rechnungswährung des jeweiligen Teilfonds dargestellt. Darüber hinaus wird für den Fonds insgesamt ein konsolidierter Abschluss in EURO aufgestellt.

#### **Artikel 23 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

#### **Artikel 24 Inkrafttreten**

Dieses Verwaltungsreglement trat in seiner derzeit gültigen Fassung am 31. Dezember 2011 in Kraft.

## Die Investmentfonds der Oppenheim Asset Management Services S.à r.l.

3V Invest Swiss Small & Mid Cap  
Aktienstrategie MultiManager OP  
AV Global OP  
AW Stocks Alpha Plus OP  
Best Balanced Concept OP  
Best Emerging Markets Concept OP  
Best Europe Concept OP  
Best Global Bond Concept OP  
Best Global Concept OP  
Best Opportunity Concept OP  
Best Special Bond Concept OP  
CASH Plus  
Commodity Alpha OP  
ERBA Invest OP  
Europa Bonus Strategie OP  
EuroSwitch Balanced Portfolio OP  
EuroSwitch Defensive Concepts OP  
EuroSwitch Substantial Markets OP  
EuroSwitch World Profile OP  
FCP OP MEDICAL  
FFPB Dynamik  
FFPB Fokus  
FFPB Kupon  
FFPB MultiTrend Doppelplus  
FFPB MultiTrend Plus  
FFPB Rendite  
FFPB Variabel  
FFPB Wert  
Global Absolute Return OP  
Global Strategy OP  
Global Trend Equity OP  
GREIFF "special situations" Fund OP  
GREIFF Defensiv Plus OP  
GREIFF Dynamisch Plus OP  
Mercedes-Benz Bank Portfolio  
M-Fonds Aktien  
M-Fonds Balanced  
München Rohstofffonds  
Multi Invest Global OP  
Multi Invest OP  
Multi Invest Spezial OP  
NÜRNBERGER Garantiefonds  
OCP International OP  
OP Cash Euro Plus

OP Exklusiv Zertifikate  
OP Portfolio G  
OP Bond Spezial Plus  
OP-Invest (CHF)  
OP Swiss Opportunity  
Portfolio Defensiv OP  
Portfolio Dynamisch OP  
Portfolio Moderat OP  
Private Investment Fund OP  
PTAM Balanced Portfolio OP  
PTAM Defensiv Portfolio OP  
Rentenstrategie MultiManager OP  
Santander  
Strategiekonzept Zertifikate  
Special Opportunities OP  
Tiberius Absolute Return Commodity OP  
Tiberius Active Commodity OP  
Tiberius Commodity Alpha Euro OP  
Tiberius EuroBond OP  
Tiberius InterBond OP  
Top Ten Balanced  
Top Ten Classic  
US Opportunities OP  
Weisenhorn Europa

## Ihre Partner

### VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND HAUPTVERWALTUNG:

Oppenheim Asset Management Services S.à r.l.  
4, rue Jean Monnet  
L-2180 Luxemburg  
Gesellschaftskapital: 2,7 Mio Euro (Stand: 31. Dezember 2010)

### VERWALTUNGSRAT:

Vorsitzender:  
Dr. Wolfgang Leoni  
Mitglied des Vorstandes  
Sal. Oppenheim jr. & Cie. Komplementär AG, Köln

### Stellvertretender Vorsitzender:

Detlef Bierbaum  
Bankier, Köln

Dr. Jörn Matthias Häuser  
Chief Operating Officer  
Sal. Oppenheim jr. & Cie. Komplementär AG, Köln

Alfons Klein  
Mitglied des Verwaltungsrats  
Sal. Oppenheim jr. & Cie. Luxembourg S.A., Luxemburg

Stefan Molter  
Geschäftsführer  
Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA, Köln

### GESCHÄFTSFÜHRUNG:

Vorsitzender:  
Marco Schmitz  
Thomas Albert  
Andreas Jockel  
Dr. Andreas Schmidt-von Rhein  
Max von Frantzius

### DEPOTBANK:

Sal. Oppenheim jr. & Cie. Luxembourg S.A.  
4, rue Jean Monnet  
L-2180 Luxemburg  
Gesellschaftskapital: 50 Mio. Euro (Stand: 1. Januar 2011)

### ANLAGEBERATER:

Medical Strategy GmbH  
Maria Eich Str. 72, D-82166 Gräfelfing,  
weiteres Büro: Piechlerstr. 3-5, D-86356 Neusäß  
www.medicalstrategy.de  
Handelsregister-Nr. B 169574, München

### Geschäftsführer

Dr. med. Michael Fischer, Irminfriedstr. 16, 82166 Gräfelfing  
Jürgen Harter, Alpenstr. 13, 8659 Gessertshausen  
Harald Schwarz, Seebauerstr. 41, 81735 München

Medical Strategy ist ein Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne von § 1 Abs. 1a KWG

Der Anlageberater gibt seine an Gesetz, Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement ausgerichteten Anlageempfehlungen der Verwaltungsgesellschaft nach Luxemburg, wo die Anlageentscheidungen fallen; nach Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft können die Anlageentscheidungen mit Spezialvollmacht auch von einem Repräsentanten des Anlageberaters durchgeführt werden.

Wissenschaftlicher Beirat:  
Prof. Dr. med. Peter Hohenberger,  
Chirurgische Universitätsklinik Mannheim, Sektion spezielle  
chirurgische Onkologie und Thoraxchirurgie

Prof. Dr. med. Thomas Zeller,  
Chefarzt der Angiologie des Herzzentrums Bad Krozingen

Prof. Dr. Manfred Weber,  
Chefarzt der Medizinischen Klinik I, Kliniken der Stadt Köln

WIRTSCHAFTSPRÜFER:  
KPMG Luxembourg S.à r.l.  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
9, Allée Scheffer  
L-2520 Luxembourg

ZAHLSTELLEN:

**in Luxemburg**

Sal. Oppenheim jr. & Cie. Luxembourg S.A.  
4, rue Jean Monnet  
L-2180 Luxembourg

**in der Bundesrepublik Deutschland**

Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA.  
Unter Sachsenhausen 4  
D 50667 Köln  
und deren Geschäftsstellen

## Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

### Zahlstelle in Deutschland

Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA  
Unter Sachsenhausen 4  
D-50667 Köln  
und deren Geschäftsstellen

Bei der deutschen Zahlstelle können Rücknahmeanträge sowie Umtauschanträge für die Anteile des FCP OP MEDICAL eingereicht und sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen sowie sonstige Zahlungen) durch die deutsche Zahlstelle an die Anteilinhaber ausgezahlt werden.

Ebenfalls bei den deutschen Zahlstellen sind alle erforderlichen Informationen für die Anleger kostenlos erhältlich; dies sind Verwaltungsreglement, die KII und der ausführliche Verkaufsprospekt, Jahres- und Halbjahresberichte, Ausgabe- und Rücknahmepreise. Des Weiteren können die Anteilinhaber den Depotbankvertrag bei den deutschen Zahlstellen einsehen.

### Veröffentlichungen

In der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie der übrigen Informationen an die Anteilinhaber in der Börsen-Zeitung. Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus weitere Veröffentlichungen veranlassen.

## Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich

### Zahlstelle in Österreich

Deutsche Bank Österreich AG  
Hauptsitz Wien  
Palais Equitable  
Stock im Eisen-Platz 3  
A-1010 Wien

Bei der österreichischen Zahlstelle können Fondsanteile erworben werden, Rücknahmeanträge sowie Umtauschanträge für die Anteile des FCP OP MEDICAL eingereicht und sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen sowie sonstige Zahlungen) durch die österreichische Zahlstelle an die Anteilinhaber ausgezahlt werden.

Ebenfalls bei der österreichischen Zahlstelle sind alle erforderlichen Informationen für die Anleger kostenlos erhältlich; dies sind Verwaltungsreglement, die KII und der ausführliche Verkaufsprospekt, Jahres- und Halbjahresberichte, Ausgabe- und Rücknahmepreise. Des Weiteren können die Anteilinhaber den Depotbankvertrag bei der österreichischen Zahlstelle einsehen.

### Steuerlicher Vertreter in Österreich

Leitner + Leitner GmbH & Co KEG  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Ottensheimer Straße 30, 32, 36  
A-4040 Linz

### Vertrieb in Österreich

Deutsche Bank Österreich AG  
Hauptsitz Wien  
Palais Equitable  
Stock im Eisen-Platz 3  
A-1010 Wien

### Veröffentlichungen

In Österreich erfolgt die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise in „Der Standard“. Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus weitere Veröffentlichungen veranlassen.

Oppenheim Asset Management Services S.à r.l.

4, rue Jean Monnet 2180 Luxembourg  
Luxembourg

Oppenheim Fonds Trust GmbH

Unter Sachsenhausen 4 50667 Köln

Service-Telefon +49 1802 145 145 Telefax +49 221 145-2900  
[www.oppenheim-fonds.de](http://www.oppenheim-fonds.de)